



Die

Stadt Zirndorf

beschließt die Änderung des

Bebauungsplanes „Weinzierlein Ost“

als

Satzung

aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I 2. 2141) i.V.m. BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I 2. 127) sowie Art. 91 der BayBO i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433).

§ 1

Der Bebauungsplan „Weinzierlein Ost“ der Stadt Zirndorf wird in

§ 5 Abs. 1, 1. Abschnitt der Satzung wie folgt geändert:

„Bei den Wohngebäuden ist ein Satteldach mit 40 – 45 Grad Dachneigung festgesetzt. Für die Wohnhäuser sind Kniestöcke zulässig. Die Höhe der Kniestöcke darf von Oberkante Rohdecke aus, für den gemauerten oder betonierten Bereich **37,5 cm** betragen. Hierzu darf noch eine Pfettenhöhe von max. 16 cm hinzukommen; das Kniestockrohmaß von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette darf max. **53,5 cm** betragen. Ist also die Pfette aus konstruktiven Gründen höher als 16 cm, hat sich das Maß des gemauerten oder betonierten Kniestockes um dieses Maß zu reduzieren.“

Zirndorf, 10. Juni 1999



STADT ZIRNDORF

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat auf Antrag beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzung des Kniestockes zu ändern. Diese Änderung ermöglicht eine flexiblere Bebauung, insbesondere bei Ausbau des Dachgeschosses und ist städtebaulich wünschenswert.

Alle anderen Festsetzungen bleiben beibehalten.

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Planverfahren

Der Bebauungsplan - Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 13 Nr. 2 u. 3 BauGB vom 06. April 1999 bis 06. Mai 1999 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 36, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 10. Juni 1999



Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 19. Mai 1999 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 10. Juni 1999



Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 04. Juni 1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 14. Juni 1999 öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 10. Juni 1999



Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

A. Zeichenerklärung fuer Festsetzungen

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STRASSENFLAECHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- FLAECHE FUEER GARAGEN, STELLPLAETZEN UND ZUFAHRTEN
- GRUNDFLAECHEZAHL
- GESCHOSSFLAECHEZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- DACHGESCHOSS KANN ALS VOLLGESCHOSS AUSGEBAUT WERDEN
- NUR EINZELHAEUER ZULAESSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAEUER ZULAESSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BAEUMEN SIEHE § 7
- ANPFLANZUNGEN VON STRAEUCHERN
- ANPFLANZUNGEN VON BAEUMEN
- SCHUTZZONE FUEER 20 KV LEITUNG

B. Zeichenerklärung fuer Hinweise

- VORH. GRUNDSTUECKSGRENZE
- VORG. GRUNDSTUECKSGRENZE
- BEST. BEBAUUNG
- VORG. BEBAUUNG
- FLURSTUECKS-NR
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG 20 KV

STADT ZIRNDORF				STADTBAUAMT	
BEBAUUNGSPLAN ZIRNDORF - WEINZIERLEIN OST					
ZEICHNUNGS-NR.: 111 005 c				MASSSTAB	
				1 : 1000	
gezeichnet	geändert	Datum	geprüft	Abteilung	
Zd		30.04.98			
Zd		07.07.98			
		27.10.98			
		11.6.99			
					der Bauherr